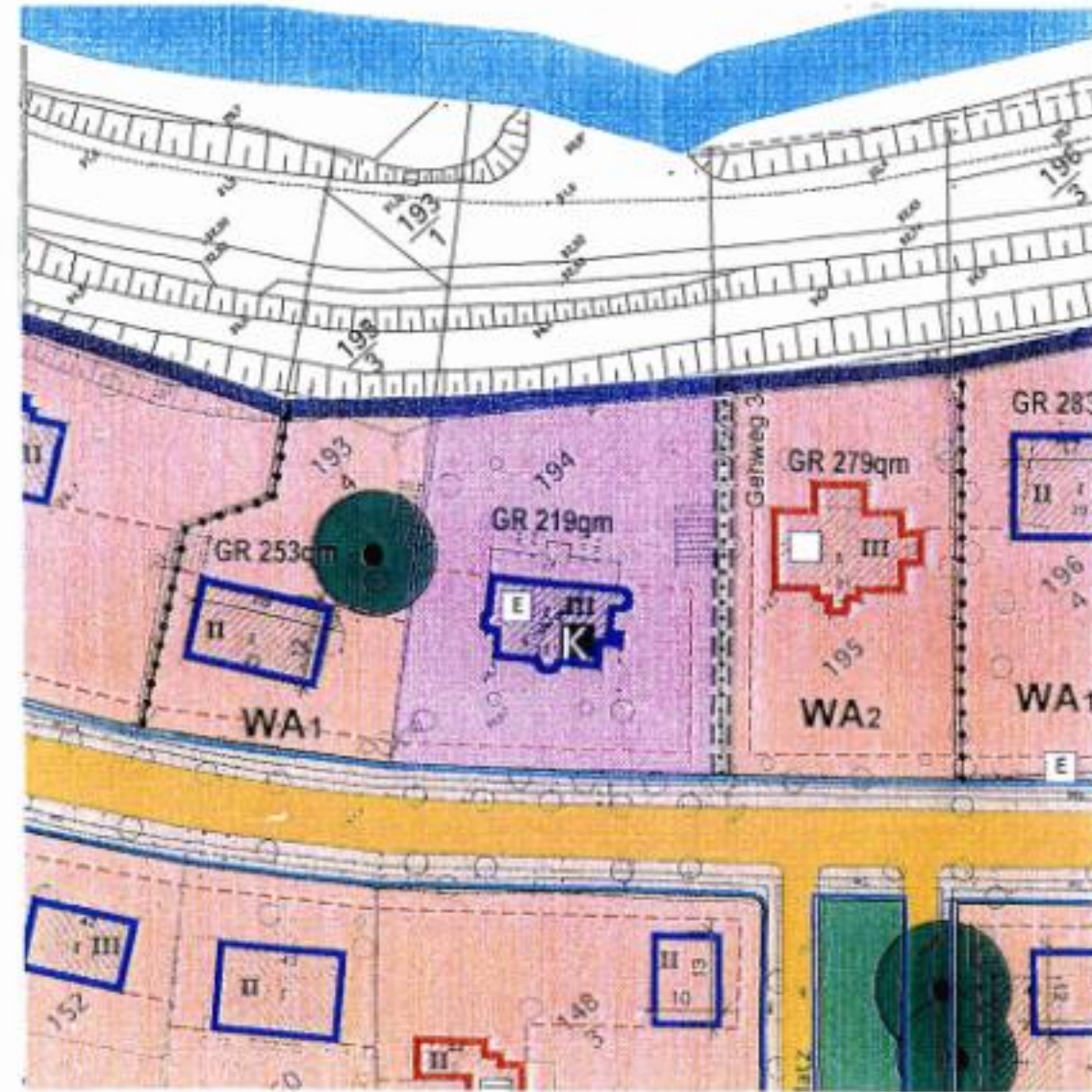
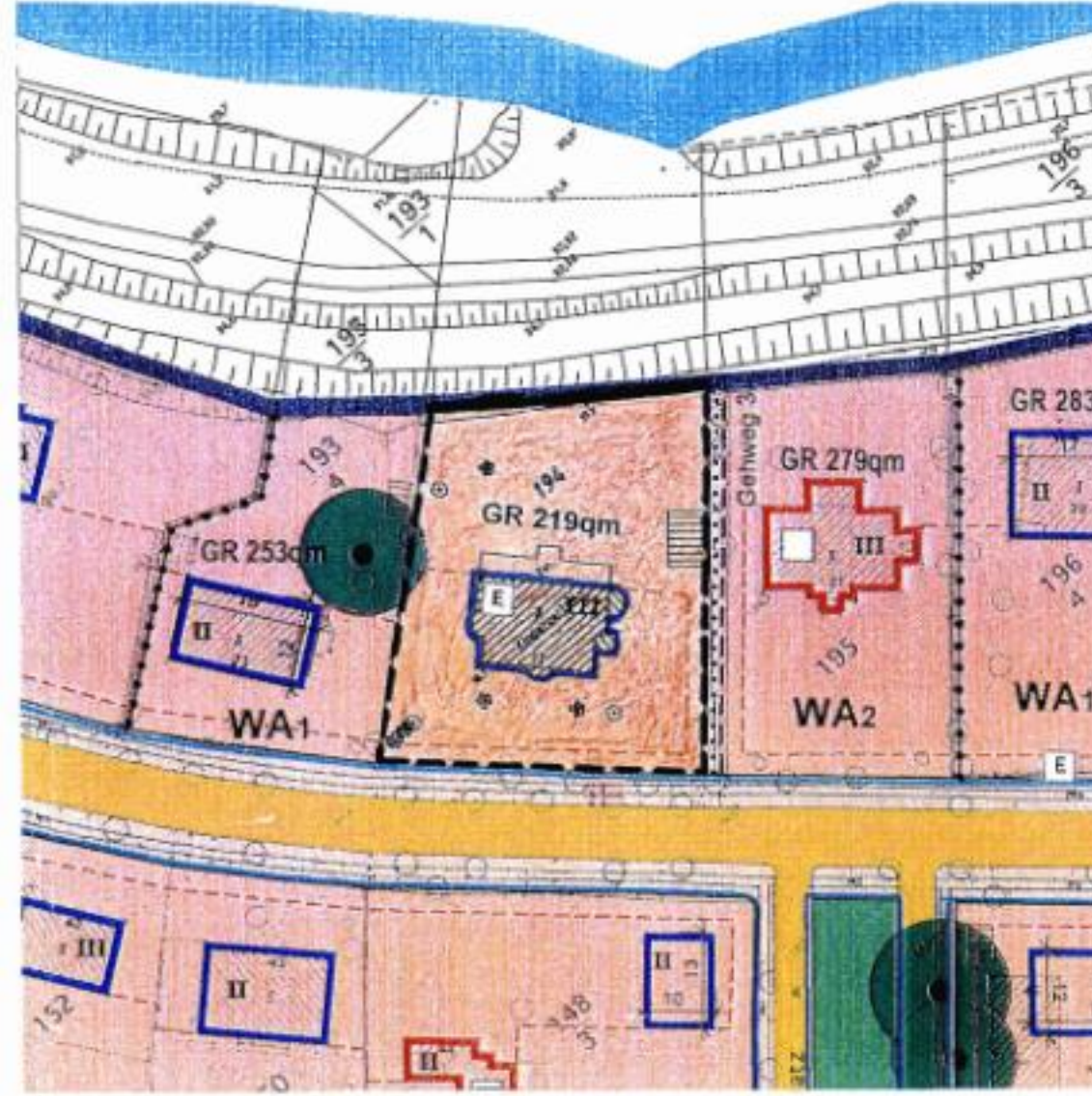


Landeshauptstadt Potsdam
Satzung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ Grundstück Karl-Marx-Strasse 22 Flur 23, Flurstück 194, Gemarkung Babelsberg



Gültige Fassung Januar 2000



Änderung Januar 2006

Der Entwurf zur 2. (vereinfachten) Änderung hat vom 22.12.2005 bis zum 12.01.2006 öffentlich ausgelegen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 2. (vereinfachte) Änderung am 05.04.2006 als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss zur 2. (vereinfachten) Änderung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.04.2006 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

03.04.2006
Potsdam, den

Holl
Leiterin des Bereichs
Verbindl. Bauleitplanung

11.04.2006
Potsdam, den

Janus
Oberbürgermeister
11.04.2006
Potsdam, den

Janus
Oberbürgermeister
16.05.2006
Potsdam, den

Janus
Oberbürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- GR 456qm Größe der Grundflächen als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO)
- 0.15 Grundflächenzahl GRZ als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
- 0.30 Geschossflächenzahl GFZ als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- K Kindertagesstätte
- J Jugendfreizeit

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- V Verkehrsberuhigte Straße
- Öffentliche Geh- und Fahrradwege
- Öffentliche Geh-, Fahr- und Leitungswege

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer der anliegenden Grundstücke sowie der Versorgungsträger

Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Flächen für Sammelcontainer

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Kinderspielplatz
- Zu erhaltende Bäume
- Naturdenkmale
- Vorhandene Bäume
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Flächen für besondere Verkehrrungen zum Schallschutz
- Vermaßung

Nachrichtliche Übernahme / Hinweise

- Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt (nachrichtliche Übernahme)
- Einzelanlage, die zum Denkmalschutz vorgesehen ist (nachrichtliche Übernahme)
- Einzelanlage (Gebäude oder Zaun), die im Sinne vom §172 BauGB erhaltenswert ist
- Eingriffsgrundstück im Sinne des §8a Abs. 1 BNatSchG